Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9034**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Katalin Gennburg, Violetta Bock, Dr. Michael Arndt, Marcel Bauer, Lorenz Gösta Beutin, Jorrit Bosch, Anne-Mieke Bremer, Maik Brückner, Mandy Eißing, Dr. Fabian Fahl, Kathrin Gebel, Vinzenz Glaser, Nicole Gohlke, Christian Görke, Ates Gürpinar, Mareike Hermeier, Maren Kaminski, Cansin Köktürk, Ina Latendorf, Caren Lay, Sonja Lemke, Stella Merendino, Sahra Mirow, Luigi Pantisano, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, David Schliesing, Evelyn Schötz, Julia-Christina Stange, Sascha Wagner und der Fraktion Die Linke

Entgeltfrei nutzbare Toiletten für alle

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Alle Menschen müssen mal aufs Klo. Die Befriedigung dieses für alle gleichen Grundbedürfnisses hängt aber vielerorts vom Geldbeutel und dem „richtigen“ Geschlecht ab. An Haltepunkten des ÖPNV, an Bahnhöfen, an Fernstraßen und auf dem Weg in den Supermarkt zeigt sich dasselbe Bild: Der Toilettenbesuch kostet Geld und Konzerne machen ein Geschäft mit dem Geschäft.

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion sollte die Versorgung mit öffentlichen Toiletten flächendeckend und die Nutzung für alle entgeltfrei sein. Für eine Familie aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern werden z. B. an einigen Bahnhöfen bis zu sechs Euro fällig, bis alle einmal auf Toilette waren (vgl. BT-Drs. 21/3163, Antwort zu Frage 4). Hinzu kommt eine geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung: Während Pissoirs in innerstädtischen Lagen vielerorts kostenfrei nutzbar sind, kostet die Nutzung einer Kabine oft 50 Cent. Betroffen sind überwiegend Frauen und Menschen mit Periode oder Harninkontinenz sowie Schwangere. Da diese Menschen vermehrt Sanitäranlagen aufsuchen müssen, kann sich die entgeltliche Nutzung für sie auf einen erheblichen Betrag summieren. Besonders betroffen sind wohnungslose Frauen. Fehlt ihnen der Zugang zu Toiletten, sind sie Übergriffen und gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Es braucht deshalb sichere und hygienische Sanitäranlagen, die allen offenstehen.

Die Kostenpflichtigkeit der Nutzung ist ein Relikt der neoliberalen Wende der 1990er Jahre, als alles zur Ware gemacht werden sollte – inklusive eines jeden organisch notwendigen Bedürfnisses. In diese Zeit fällt die Bahnreform von 1994. An den Stationen der Deutschen Bahn werden Toiletten seither entweder kostendeckend oder gar nicht betrieben (BT-Drs. 21/3163, Antwort zu Frage 11). Ebenfalls in diese Zeit fällt die Privatisierung der Autobahnnebenbetriebe. Der bis 2013 geltende Rahmenvertrag verpflichtete die Konzessionsnehmer nicht zur kostenfreien Bereitstellung von Toiletten, sondern enthielt lediglich eine Bemühensklausel, die in der Praxis folgenlos blieb. Bei den Autobahnrastanlagen kann der

Bund als Konzessionsgeber unmittelbar festschreiben, dass ausreichend viele barriere- und entgeltfrei nutzbare Toiletten zur Verfügung stehen und dass deren Reinigung und Instandhaltung gesichert ist. Bei der Deutschen Bahn kann er als Alleineigentümer über die Gremien darauf hinwirken.

Der entgeltfreie Zugang zu öffentlichen Toiletten wird auch in einer Reihe internationaler Strategien und Regelwerke gefordert. So fordern die Vereinten Nationen als 6. Ziel zur nachhaltigen Entwicklung: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten." und spezifizieren dies in Punkt 6.2.: „Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen."

Die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser greift dieses Ziel auf und verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Zugang zur Sanitärversorgung sicherzustellen, unter anderem durch die Errichtung sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum und die Förderung kostenloser oder erschwinglicher Anlagen in Behörden und öffentlichen Gebäuden.

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion gehört die Bereitstellung entgeltfrei nutzbarer öffentlicher Toiletten zur öffentlichen Daseinsvorsorge, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung oder Gesundheitszustand. Sie ist Voraussetzung dafür, dass alle Menschen sich im öffentlichen Raum bewegen und am Leben vor Ort, im Sinne einer Sorgenden Stadt, teilhaben können. Eine dichte und diskriminierungsfreie Versorgung mit entgeltfrei nutzbaren öffentlichen Toiletten, mithin die sozial-ökologische Toilettenwende, ist dazu ein unerlässlicher Baustein. Nur so kann soziale Teilhabe sichergestellt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gegenüber der DB InfraGO AG darauf hinzuwirken, dass
 a) ein Monitoring der vorhandenen Toiletten an Bahnhöfen und Haltepunkten aufgesetzt wird, das eine vollständige Übersicht über den Toilettenbestand an und um die Bahnhöfe ergibt;
 b) spätestens 2030 an allen Bahnhöfen und Haltepunkten entgeltfrei nutzbare Toiletten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, entweder auf den eigenen Liegenschaften oder in Kooperation mit den Gemeinden;

 und die DB InfraGO AG mit den dafür erforderlichen Mitteln für Ausbau und Betrieb auszustatten;
2. die unentgeltliche Nutzbarkeit der Toiletten an den Rastanlagen an Autobahnen verbindlich vorzuschreiben und diese gegenüber den Konzessionsnehmern durchzusetzen, hilfsweise die Toilettenanlagen analog der Anlagen auf unbewirtschafteten Rastplätzen in Verantwortung der Autobahngesellschaft des Bundes zu betreiben;
3. einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2024/3019 vorzulegen und darin über die Vorgaben der Richtlinie hinaus sicherzustellen, dass entgeltfrei nutzbare öffentliche Toiletten flächendeckend zur Verfügung stehen; zugleich sind gemeinsam mit den Ländern Finanzhilfen des Bundes für Errichtung, Erhalt und Betrieb zu vereinbaren;
4. in allen relevanten Förderrichtlinien des Bundes die Bereitstellung entgeltfrei nutzbarer Toiletten zur Förderbedingung zu machen;
5. im Rahmen der Ressortforschung ein Forschungsprogramm aufzulegen mit dem Ziel, die Ausstattung mit öffentlichen, entgeltfrei nutzbaren Toiletten zu untersuchen und die speziellen Bedarfe vulnerabler Gruppen sowie der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschäftigten für die Reinigung und Instandhaltung jener besser zu verstehen und in die Planung der öffentlichen Toilettenversorgung einfließen zu lassen;

6. ein bundesweites, öffentlich einsehbares, ortsaufgelöstes und kontinuierliches Monitoring der Versorgung und des Ausbaus der öffentlichen, entgeltfrei nutzbaren Toilettenversorgung aufzusetzen;
7. die Gestaltung öffentlicher Toiletten sowie deren Förderung und Finanzierung an ökologischer Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und Geschlechtergerechtigkeit auszurichten.

Berlin, den 3. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Begründung

Deutschland selbst setzt sich international wiederholt für die Anerkennung eines Menschenrechts auf Sanitärversorgung ein. Dieses Engagement trug maßgeblich zur UN-Resolution 70/169 aus dem Jahr 2015 bei. In der Versorgungsrealität im eigenen Land findet dieser Einsatz jedoch keine Entsprechung. Eine flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Toiletten unterliegt in Deutschland weder einheitlichen Regelungen, noch ist diese verlässlich gewährleistet und das obwohl das Wasser lassen ein Grundbedürfnis ist. Mit der Umsetzung von Artikel 19 der EU-Kommunalabwasserrichtlinie bis Januar 2029 besteht nun die Gelegenheit, diesen Widerspruch aufzulösen und eine verbindliche, bundesweit einheitliche und entgeltfreie Toilettenversorgung gesetzlich zu verankern. Die Bereitstellung einer verlässlichen Toilettenversorgung muss Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge sein.

Auch im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Bundes bestehen erhebliche Lücken. Weder bestehen bundeseinheitliche Regelungen zur Toilettenausstattung von Bahnhöfen (Drs. 2 1/3163), noch kann die Versorgung mit Toiletten an und um Bahnhöfe vollständig angegeben werden (Drs. 21/7329). Bei den 442 bewirtschafteten Autobahnrastanlagen obliegt die Entscheidung zur Gebührenerhebung vollständig den Konzessionsnehmern. Obwohl der Bund über rechtliche und vertragliche Eingriffsmöglichkeiten verfügt, nutzt er seine Stellung als Konzessionsgeber nicht, um eine entgeltfreie Nutzung der Sanitäranlagen durchzusetzen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.